

## **1. Änderungssatzung**

zur Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Weitramsdorf  
(Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 20.12.2022

Die Gemeinde Weitramsdorf erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Änderung der Satzung**

Die Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Weitramsdorf (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 20.12.2022 wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Eine Abgrenzung der Grabstelle erfolgt nicht. Grabschmuck (Figuren, Blumen, Kerzen, etc.) können vom 01. November bis 31. März an den Grabplatten abgelegt werden. In den anderen Monaten ist die Ablage von Grabschmuck unzulässig. Die Pflege der Urnenwiese wird ausschließlich von der Gemeinde durchgeführt. Außerhalb des Genehmigungszeitraumes abgelegter Grabschmuck wird von der Friedhofsverwaltung entfernt.

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Gemeinderat am 17.11.2025 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Weitramsdorf, 25.11.2025

Gemeinde Weitramsdorf

Hans Steinfeldner  
Erster Bürgermeister

